



## NIEDERSCHRIFT

### zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal

**Sitzungstag:** Donnerstag, 14. Sept. 2023  
**Sitzungsort:** Gemeinde Berg im Drautal – Sitzungssaal  
**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 20:55 Uhr

ANWESENDE:		
GV-Mitglieder:	Bgm. Wolfgang Krenn	ÖVP
	Vzbgm. Beate Haßler	ÖVP
	Vzbgm. Wolfgang Weiskopf	ÖVP
	GV Mag. Peter Haßler	SPÖ
GR-Mitglieder:	Thomas Egger	ÖVP
	Elisabeth Mößlacher	ÖVP
	Drazan Durdevic	ÖVP
	Johannes Mosser	ÖVP
	Thomas Sattlegger	ÖVP
	Alois Tiefnig	ÖVP
	Gerhard Ebenberger	SPÖ
	Guntram Herregger	SPÖ
	Gernot Lausegger	UBL
	Bernd Brunner	UBL
Ersatzmitglieder:		
Entschuldigt:	Wuggenig Daniel	BFB
Nicht entschuldigt:		
Weiters anwesend:		
Schriftführer:	Josef-Raimund Obermoser	

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß, nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO mit nachstehender Tagesordnung einberufen. Die Ladung zur Sitzung erfolgte am 06.09.2023 per E-Mail. Es wurden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben.

Die Sitzung ist bis auf TOP 20) öffentlich!

## - TAGESORDNUNG -

1. Bericht Kassenprüfungssitzung 04.09.2023
2. Bericht KITA Berg Auftragsvergaben
3. Beratung-Beschluss KITA Berg Vereinbarung Gemeinde-Pfarre Berg
4. Beratung-Beschluss KITA Berg Betreuungsordnung
5. Bericht TREFF•BERG Stuhllager NEU
6. Beratung-Beschluss TREFF•BERG erforderliche Maßnahmen Kl./Gr. Saal
7. Beratung-Beschluss Oberfallacher Weg – Erweiterung Finanzierungsplan + Inneres Darlehen
8. Beratung-Beschluss IKZ-Mittel – Zweckänderung
9. Beratung-Beschluss ASZ Dellach-Berg Überdachung
10. Beratung-Beschluss KELAG – Stromvertrag NEU
11. Beratung-Beschluss Flächenwidmungen 2022
12. Beratung-Beschluss E-Alm Regelung PV-Anlagen
13. Beratung-Beschluss Kanalgebühren-Verordnung
14. Beratung-Beschluss Abfallgebühren-Verordnung
15. Beratung-Beschluss Hundeabgaben-Verordnung
16. Beratung-Beschluss GTS – Tarifordnung NEU
17. Beratung-Beschluss I. NVA 2023
18. Nachwahl GV-Ersatzmitglied
19. Berichte  
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
20. Prüfungsbericht Personalwesen

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und die ZuhörerInnen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr.

### Bestellung der Protokollfertiger

Protokollunterfertiger: **Bernd Brunner** und **Elisabeth Möblacher**

### Anfragen, Abänderungen und Anträge:

Es werden keine Anträge eingebracht.

### TOP 1 Bericht Kassenprüfungssitzung 04.09.2023

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Gernot Lausegger, berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 04.09.2023:

*Stichprobenartig geprüft wurden die Haushaltsbelege im Haushaltsjahr 2023 die Haushaltsbelege 752 bis 1292 (vom 05.06.2023 bis 31.08.2023). Die Prüfung ergab aus rechnerischer und buchhalterischer Sicht keine Beanstandungen.*

*Der I. NVA 2023 wurde den Mitgliedern präsentiert, große Abweichungen bzw. Erhöhungen wurden detailliert erläutert und ebenso offene Fragen beantwortet. Der I. NVA 2023 wurde von den Mitgliedern des Kontrollausschusses für in Ordnung befunden.*

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Drautal nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

### TOP 2 Bericht KITA Berg Auftragsvergaben

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2023, TOP 4.1 wurden die Umbaumaßnahmen für die KITA im TREFF•BERG beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde der Gemeindevorstand ermächtigt, die betreffenden Baumaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Baudienst, Hr. DI Hubmann, mittels Umlaufbeschluss in Auftrag zu geben. Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idGF. im Rahmen des Direktvergabeverfahrens ausgeschrieben.

Die Umlaufbeschlüsse lauten wie folgt:

a) Der GV beschließt, dass die Aufträge für die Baumeisterarbeiten, Trockenbauarbeiten, Sanitärinstallationen, Zimmermannsarbeiten wie folgt vergeben werden:

- |                                                                |                                    |
|----------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| • Baumeisterarbeiten: Schader Bau GmbH, 9773 Irschen           | Auftragssumme brutto EUR 51.939,06 |
| • Trockenbauarbeiten: Weger Trockenausbau GmbH, 9800 Spittal   | Auftragssumme brutto EUR 15.260,40 |
| • Sanitärinstallationen: Gernot Dünhofen, 9771 Berg im Drautal | Auftragssumme brutto EUR 7.487,45  |
| • Zimmermannsarbeiten: Holzbau Thalmann, 9771 Berg im Drautal  | Auftragssumme brutto EUR 39.981,54 |

Ergebnis lt. Umlaufbeschluss: **Einstimmig**

b) Der GV beschließt, dass die Aufträge für die Einrichtung und Elektroinstallationen wie folgt vergeben werden:

- |                                           |                                    |
|-------------------------------------------|------------------------------------|
| • Einrichtung: H & M Schorn, 5310 Mondsee | Auftragssumme brutto EUR 44.257,03 |
|-------------------------------------------|------------------------------------|

- Elektroinstallationen: Elektro Ebenberger, 9771 Berg im Drautal Auftragssumme brutto EUR 29.720,76  
Ergebnis lt. Umlaufbeschluss: **Einstimmig**
- c) Der GV beschließt, dass der Auftrag für die Fenster – Lieferung und Montage wie folgt vergeben wird:
  - Fenster: Strussnig GmbH, 9541 Einöde bei Villach Auftragssumme brutto EUR 83.859,12  
Ergebnis lt. Umlaufbeschluss: **Einstimmig**
- d) Der GV beschließt, dass die Aufträge für die Tischlerarbeiten, Spielgeräte, Malerarbeiten, Bodenlegerarbeiten wie folgt vergeben werden:
  - Tischlerarbeiten: THL Linder GmbH, 9754 Steinfeld Auftragssumme brutto EUR 68.149,20
  - Spielgeräte liefern u. montieren: AGROPAC, 8313 Breitenfeld Auftragssumme brutto EUR 43.483,20
  - Malerarbeiten: Birgit Ebner, 9761 Greifenburg Auftragssumme brutto EUR 11.904,00
  - Bodenlegerarbeiten: Hassler GmbH, 9900 Lienz Auftragssumme brutto EUR 11.631,00
 Ergebnis lt. Umlaufbeschluss: **Einstimmig**

### **TOP 3 Beratung-Beschluss KITA Berg Vereinbarung Gemeinde-Pfarre Berg**

Gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund wurde als Serviceleistung für Träger und Gemeinden ein Muster für eine Vereinbarung gem. § 19a Abs.2 KKBBG erarbeitet. Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG können Gemeinden in Entsprechung des Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG dar.

Es wurde versucht, im Vereinbarungsmuster auf die bekannten Fallkonstellationen einzugehen und die Grundlage für einen budgetär, steuerlich und rechtlich vertretbaren Vollzug zu schaffen.

Das gegenständliche Vereinbarungsmuster wurde vom Steuerberater, Hr. Mag. Kofler überarbeitet und an die Erfordernisse der Gemeinde angepasst.

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, die Vereinbarung mit dem Träger Pfarre Berg in der vorliegenden Form zu beschließen:

#### **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der

**1. Der Gemeinde Berg im Drautal**  
**vertr. durch Bgm. Wolfgang Krenn**  
**9771 Berg im Drautal Nr. 121**  
(nachfolgend Gemeinde)

einerseits  
und

**2. Pfarre Berg im Drautal**  
**vertr. durch Pfarrer Mag. Josef Allmaier**  
**9771 Berg im Drautal Nr. 3**  
(nachfolgend Träger)

andererseits  
für die Kindertagesstätte  
**KITA Berg im Drautal**  
**9771 Berg im Drautal Nr. 171**

wie folgt:

#### **I. PRÄAMBEL**

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## I. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kindertagesstätte **KITA Berg im Drautal** in der Gemeinde Berg im Drautal durch den Träger Pfarre Berg im Drautal.
2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von 1 (ein) Ganztagsgruppe am Standort **9771 Berg im Drautal Nr. 171**.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

## II. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei zu berücksichtigen.
2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Dies ist der Gemeinde bekanntzugeben.
3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
4. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
6. Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.
7. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Freiflächen verantwortlich.  
Die Gemeinde hat, in Abstimmung mit dem Träger, Sorge für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie der Ausstattung und Einrichtung zu tragen.
8. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Abhängig von den Regelungen im Punkt III.6. sind Regelungen betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen individuell zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern in der jeweils geltenden Fassung des § 13 EStG bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll.
9. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind. Darüberhinausgehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Verpflegungskosten und Zusatzleistungen hat der Träger selbst bzw. die Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung zu tragen.
10. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte sofern und soweit diese anfallen, einzuheben.
11. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Gemeinde Berg im Drautal hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden.
12. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.
13. Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

## III. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten inkl. Ausstattung und Einrichtung am Standort 9771 Berg im Drautal Nr. 171 kostenfrei zur Verfügung. Ein allfälliger abgeschlossener Pachtvertrag bildet hierfür einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung KITA Berg im Drautal zu übernehmen.
  - a. Ausgenommen von dieser Verpflichtung der Gemeinde gem. Punkt IV. Z 2 ist die Deckung jenes Betriebsabganges, der durch die Erbringung der in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und

Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden, genannten Leistungen entstanden ist (insbesondere Verpflegungskosten, anfallende zusätzliche Personalkosten, etc).

- b. Die Abgeltung allfälliger individueller Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.
3. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).

#### **IV. BUDGET UND ABRECHNUNG**

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges bzw. ab dem dritten Betriebsjahr anhand des Betriebsabganges des Vorjahres.
4. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10% (+/-) umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
5. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen inklusive aller Rücklagen und Rückstellungen vorzulegen.
6. Der Träger hat bekannt zu geben, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt er zur Umsatzsteuerpflicht im Bereich Kinderbildung und -betreuung optiert hat.
7. Weiters hat der Träger im Wege seiner steuerlichen Vertretung offenzulegen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß eine allenfalls von der Gemeinde gemietete/gepachtete Räumlichkeit für den genannten Betrieb der Kinderbildung und -betreuung verwendet wird.
8. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass diese Änderung einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

#### **V. GELTUNGSDAUER**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartner:innen zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden
  - b) zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt
  - c) eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers kommt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat
  - d) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird
  - e) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt
  - f) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
  - g) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

#### **VI. GERICHTSSTAND**

1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
2. In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts 9800 Spittal an der Drau.

#### **VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

#### **VIII. AUSFERTIGUNGEN**

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen****TOP 4 Beratung-Beschluss KITA Berg Betreuungsordnung**

Die CARITAS Kärnten wurde am 11.07.2023 um Übermittlung einer KITA-Betreuungsordnung ersucht. Am 28.08.2023 teilt Frau Mag. Mattitsch mit, dass aufgrund des hohen Arbeitsanfalls die neue Vertragsvorlage nicht rechtzeitig erstellt werden kann.

Die gegenständliche Vereinbarung wird daher in der nächsten GR-Sitzung zum Beschluss erhoben.

**TOP 5 Bericht TREFF•BERG Stuhllager NEU - Bericht**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2023, TOP 4) wurden die Umbaumaßnahmen für die KITA im TREFF•BERG beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde der Gemeindevorstand ermächtigt, die betreffenden Baumaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Baudienst, Hr. DI Hubmann, mittels Umlaufbeschluss in Auftrag zu geben.

Im Zuge der Umsiedlung der Vereinsaktivitäten und des Stuhllagers vom kleinen in den großen Saal mussten noch zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden:

Im südöstlichen Bereich des großen Saales wurde eine zusätzliche Fluchttüre und im Außenbereich an der Ostseite das neue Stuhllager errichtet (lt. Plan DI Hubmann). Die vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft, Hr. DI Hubmann eruierten Kosten belaufen sich auf netto EUR 50.000,-

Der GV beschließt, dass der Auftrag für die Errichtung der Fluchttüre und des neuen Stuhllagers mit einer Auftragssumme von € 50.000,- netto an die Firmen Schader-Bau (Beton) und Thalmann Rainer (Holz) vergeben wird.

Ergebnis lt. Umlaufbeschluss: **Einstimmig**

**TOP 6 Beratung-Beschluss TREFF•BERG erforderliche Maßnahmen Kl./Gr. Saal**

Im Zuge der KITA-Errichtung wurden die Vereinstätigkeiten (Proben, Archivierung etc.) vom kleinen in den großen Saal im TREFF•BERG verlagert. In einer gemeinsamen Aussprache mit den Vereinen haben sich folgende Anforderungen bzw. Wünsche an die neue Situation ergeben:

- Schaffung einer angemessenen Beleuchtung für Probezwecke, Blutspenden udgl.
- Für Gesangsproben sind Maßnahmen für eine entsprechende Akustik anzustreben.

Da noch entsprechende Angebote einzuholen sind, kam der Gemeindevorstand überein, diesen TOP in der nächsten Sitzung zu beraten.

**TOP 7 Beratung-Beschluss Oberfrallacher Weg – Erweiterung Finanzierungsplan + Inneres Darlehen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen haben zur Folge, dass sich das gegenständliche Bauvorhaben von ursprünglich veranschlagten Kosten in Höhe von EUR 660.000 auf nunmehr EUR 832.000 brutto erhöht.

- a) In Abstimmung mit der Gemeindeabteilung können die Mehrkosten der Gemeinde (=Gemeindeanteil) von EUR 84.200 über ein inneres Darlehen aus der Rücklage Kanal bedeckt werden. Die Tilgung des Darlehens erfolgt über BZ 2025. Bei einer Laufzeit von rd. 2 Jahren und einer Verzinsung von 0,050% (EUR 85,00) ist eine Darlehenshöhe von EUR 84.285 erforderlich.

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, für die Finanzierung der Mehrkosten ein inneres Darlehen aus der Rücklage Kanal in Höhe von EUR 84.200 aufzunehmen und inkl. Verzinsung von 0,050% über BZ-Mittel 2025 zu bedecken:

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

- b) Der erweiterte Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamt	2022	2023
Baukosten	832.000	346.000	486.000
<b>Summe</b>	<b>832.000</b>	346.000	486.000

FINANZIERUNGSPLAN	Gesamt	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zahlungsmittelreserve	35.600	35.600					
Subventionen/Fördg. Abt.10/Kaptransf.	337.200	81.214	177.186	78.800			
BZ-Mittel iR	382.500		88.600	59.700	134.200	50.000	50.000
BZ-Mittel aR	76.700	76.700					
<b>Summe</b>	<b>832.000</b>	193.514	265.786	138.500	134.200	50.000	50.000

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, den erweiterten Finanzierungsplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

**TOP 8 Beratung-Beschluss IKZ-Mittel - Zweckänderung**

Die von der Gemeinde Berg am 31.01.2022 beschlossenen IKZ-Mittel in Höhe von EUR 30.000 für das "ASZ Dellach-Berg", wurden in Abstimmung mit der Gemeindevision – Frau Gratzner, in das Jahr 2023 übertragen und für das geplante Projekt "IKZ Altstoffsammelzentrum Berg-Dellach-Greifenburg" zweckgebunden.

Wie sich mittlerweile jedoch herausgestellt hat, wird das interkommunale Projekt "IKZ Altstoffsammelzentrum Berg-Dellach-Greifenburg" doch nicht zur Umsetzung gelangen und ist daher eine neuerliche Zweckänderung der erwähnten BZ-Mittel erforderlich.

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, die Zweckänderung der BZ-Mittel in Höhe von EUR 30.000 vom Vorhaben "IKZ Altstoffsammelzentrum Berg-Dellach-Greifenburg" auf das Vorhaben "ASZ Dellach-Berg" zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

### TOP 9 Beratung-Beschluss ASZ Dellach-Berg Überdachung

Die vorliegende Kostenschätzung beinhaltet die Leistungen für eine Containerüberdachung im ASZ der Gemeinden Dellach/Drau und Berg. Es sollen 7 bis 8 Containerstellplätze mit einem Ausmaß von je ca. 6 x 3,5 m geschaffen werden. Die Bodenfläche wird betoniert. Eine Holzkonstruktion wird nordseitig auf eine 1,7 m hohe Stahlbetonsockelwand und südseitig auf Betonsäulen aufgesetzt. Grundlage für die Kostenschätzung durch den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft ist der Plan von Baumeister Albin Assinger.

Die Kosten für sämtliche Baumeister- und Dachdeckerarbeiten belaufen sich auf EUR 153.155,00 netto.

Der vorläufige von der Gemeinde Dellach im Drautal vorgelegte Investitions- und Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamt	2022	2023	2024
Baukosten geschätzt netto	154.000		100.000	54.000
<b>Summe</b>	<b>154.000</b>		100.000	54.000

FINANZIERUNGSPLAN	Gesamt	2022	2023	2024
Fördg. Ld. Ktn., Abt. 8, 10% v. 154.000	15.400			15.400
Gemeinde Berg 30%	41.580	30.000	11.580	
Gemeinde Dellach 70%	97.020	30.000	35.000	32.020
		IKZ 22	IKZ 23	Sparb.-RL
<b>Summe</b>	<b>154.000</b>			

Der neue Aufteilungsschlüssel von 70:30 (Dellach:Berg) wurde nach einer Bestandsaufnahme (Zählung der angefallenen Anlieferungen durch Berger Bürger im ASZ Dellach-Berg) in Abstimmung mit der Gemeinde Dellach, mit Gültigkeit ab 01.01.2023, festgelegt.

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, die Überdachung des ASZ Dellach-Berg sowie den Gemeindebeitrag von EUR 41.580 zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt über IKZ-Mittel 2022 (EUR 30.000) und IKZ-Mittel 2023 (EUR 11.580). In diesem Zusammenhang verweist der GR darauf, dass die laufenden Kosten im ASZ zum Teil auch durch den Einsatz der Berger Gemeindebauhofmitarbeiter (Mithilfe Freitags Nachmittag) abgedeckt werden können.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

### TOP 10 Beratung-Beschluss KELAG – Stromvertrag NEU

Der am 09.11.2022 mit der KELAG vereinbarte Stromliefervertrag läuft mit 31.12.2023 aus.

Da die Energiepreise auf tagesaktuellen Marktpreisen basieren, wurde die Preisentwicklung über einen längeren Zeitraum beobachtet. Nach mehrmaliger Beratung durch die zuständigen Experten wurde am 18.07.2023 der neue Stromliefervertrag mit der KELAG mit einer Vertragslaufzeit von 1 Jahr (01.01.2024 bis 31.12.2024) vereinbart. Auf Basis dieses Stromliefervertrags bezieht die Gemeinde elektrische Energie, für den erwähnten Lieferzeitraum im Umfang von 249 MWh zu einem Energiepreis von EUR 176,19/MWh.

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, den neuen Stromliefervertrag zu den o. a. Konditionen in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

### TOP 11 Beratung-Beschluss Flächenwidmungen 2022

In der GR-Sitzung vom 14.12.2022 wurden die Flächenwidmungsänderungen 2022 beschlossen. Im Zuge der Überprüfung durch die Abt. 3 – Raumordnung wurde festgestellt, dass die öffentliche Kundmachung zwar erfolgte, jedoch im Elektronischen Amtsblatt nicht veröffentlicht wurde. Aufgrund der Vorschriften des neuen Raumordnungsgesetzes ist der erwähnte GR-Beschluss somit nicht rechtsgültig und daher aufzuheben und neu zu beschließen.

**Der GV stellt daher an den GR den Antrag**, den GR-Beschluss vom 14.12.2022, TOP 12, aufzuheben.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

Die Kundmachung im Elektronischen Amtsblatt ist mittlerweile erfolgt und sind die Flächenwidmungsänderungen wie folgt neu zu beschließen:

#### FLÄCHENWIDMUNGS-ANTRÄGE

- 3/2022** Umwidmung der Parzelle Nr. 371 (121 m<sup>2</sup>), KG Goppelsberg (73110), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Bauland-Dorfgebiet  
Widmungswerber: Gerhard Klocker
- 4/2022** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. .164 (ca. 276 m<sup>2</sup>), 133/2 (ca. 28 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet  
Widmungswerber: Johann Hassler

- 8/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 357/1, (ca. 57 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet  
Widmungswerber: Hans-Jörg Huber
- 9/2022** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 109/2 (ca. 903 m<sup>2</sup>), 112 (ca. 248 m<sup>2</sup>), 115 (ca. 1.077 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftl. Betriebes  
Widmungswerber: Maria Krenn
- 11/2022** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 685 (ca. 971 m<sup>2</sup>), 687 (ca. 395 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftl. Betriebes  
Widmungswerber: Michael Pirker
- 12/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 152/11 (ca. 160 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet  
Widmungswerber: Johann Sattlegger
- 13/2022** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 546/1 (ca. 16 m<sup>2</sup>), 549/3 (ca. 580 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet  
Widmungswerber: Mag. Eva Schoba
- 14/2022** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 535/5 (ca. 244 m<sup>2</sup>), 535/11 (ca. 442 m<sup>2</sup>), 535/12 (ca. 183 m<sup>2</sup>), 535/2 (ca. 75 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet  
Widmungswerber: Unterwaditzer GmbH
- 17a/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 483/1, (ca. 2.085 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet  
Widmungswerber: Gunter Hopfgartner
- 17b/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 483/1, (ca. 720 m<sup>2</sup>), KG Berg (73101), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche  
Widmungswerber: Gunter Hopfgartner

Widmungsantrag 3/2022:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Goppelsberg. Erschlossen wird das Areal über den Oberberger Weg, der Teil des kommunalen Wegenetzes ist. Geplant ist die Errichtung eines Carports, beantragt wird daher die Umwidmung in Bauland - Dorfgebiet. Die Widmungsfläche wird von Verkehrsflächen umgeben. Nutzungseinschränkungen durch Schutz- oder Schongebiete oder Gefahrenzonen sind nicht zu erkennen. Die Widmungsfläche liegt innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen und stellt eine kleinteilige Arrondierung der Bauflächenfläche dar.

Raumplanerische Empfehlungen:

Beim gegenständlichen Antrag handelt es sich um eine flächenhaft geringe Arrondierung des vorhandenen Widmungsbestandes am westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Goppelsberg im Ausmaß von rund 121 m<sup>2</sup>. Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung eines Carports geplant. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine vertretbare Verdichtung des bestehenden Siedlungskörpers innerhalb der Siedlungsaußengrenzen zur funktionalen Ergänzung des Bestandes, der zugestimmt werden kann. Nachdem der gegenständliche Umwidmungspunkt eine unwesentliche Änderung des Flächenwidmungsplans darstellt, kann gemäß des §40 des K-ROG 2021 das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gebracht werden.

Der **GV stellt an den GR den Antrag** auf Beschlussfassung der Widmungsänderung 3/2022.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

Widmungsantrag 4/2022:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im Hauptort von Berg. Der Gefahrenzonenplan der WLV hat seit dem Jahr 1990 hier eine Rote Zone ausgewiesen. Seit 2022 liegt eine Revision des Gefahrenzonenplanes vor. Hierin kommt das Grundstück nunmehr in der Gelben Gefahrenzone zu liegen. Das Ziel der Umwidmung ist eine Richtigstellung der Widmung entsprechend dem Bestand. Auf dem Areal bestand bereits in den 1950er-Jahren ein Wohnhaus. Nun werden auch die angrenzenden baulichen Anlagen in die Baulandwidmung einbezogen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde entsprechend der alten Gefahrenzone eine Siedlungsgrenze aufgrund der rechtlichen Einschränkungen festgelegt. Da diese nun wegfallen, ist eine Richtigstellung des Bestandes legitim. Aufgrund der Gelben Gefahrenzone ist jedoch trotzdem eine Stellungnahme vonseiten der WLV nötig.

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen mit einem Wohnhaus aus den 1950er Jahren bebauten Bereich im Hauptort Berg im Drautal, der bis zur aktuellen Revision des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2022 in der Roten Zone der WLV gelegen ist. Nunmehr liegt das betroffene Grundstück innerhalb der Gelben Zone. Raumordnungsfachlich handelt es sich um eine Bestandsberichtigung, eine Stellungnahme der WLV ist einzuholen.

## Eingelangte Stellungnahmen:

1. BH Spittal, Forstwirtschaft: *Die geplante Widmungsfläche grenzt in nördlicher Richtung an Waldflächen (Parz. 1190/5 und 133/1) an und befindet sich somit im Gefährdungsbereich des Waldes (weniger als 30 m Abstand*

zu Waldflächen). Die Parz. 1190/5 (Öffentliches Wassergut) ist seit mehr als 10 Jahren mit forstlichem Bewuchs bestockt und bildet mit dem forstlichen Bewuchs der Parz. 133/1 einen Waldkomplex der die Waldeigenschaft nach dem FG 1975 aufweist.

Dabei gilt grundsätzlich zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekt im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw...) können Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Aus forstfachlicher Sicht ist daher die Umwidmung/Bebauung der gegenständlichen Fläche abzulehnen.

Dazu wird von Gemeindefestgehalten, dass sich der Besitzer der Parz. Nr. .164/ KG 73101 Berg, vor rund 15 Jahren mit den Anrainern (Öffentliches Wassergut, Parz. 1190/5 und AG NB Berg, Parz. 133/1) darauf einigen hat können, die auf den erwähnten Parzellen im Gefährdungsbereich stehenden Bäume zu schlägern.

Bis heute wurde der gegenständliche Bereich nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt - dieser ist lediglich mit Haselstauden bewachsen.

Lt. § 5 Forstgesetz hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder

2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

Eine entsprechende Nichtwald-Feststellung für die in Frage kommende Parzelle Nr. 133/1 und einen Teil der Parzelle Nr. 132/2, alle KG Berg, ist noch einzuholen und vorzulegen.

2. AKL, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz: Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der WLW, die Widmungsfläche liegt innerhalb der gelben Zone der WLW, kann dem Antrag zugestimmt werden.
3. WLW – GBL Kärnten Nordwest: Die beabsichtigte Änderung befindet sich am Unterlauf linksufrig des Berger Baches. Gemäß ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Berg im Drautal befinden sich die Gst. Nr. .164 und 133/2 KG 73101 Berg zum Teil innerhalb der Roten und Gelben Gefahrenzone des Bergerbaches. Die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung betrifft die Flächen innerhalb der Gelben Gefahrenzone.

Bei Eintritt eines für die Gefahrenzonenplanung relevanten Bemessungsereignisses kommt es aufgrund eines zu geringen Gerinnequerschnittes und durch Verklausungen von Brücken zu Überbordungen und Bachausbrüchen des Gerinnes am regulierten Unterlauf des Bergerbaches. Als Folge dieser Gerinneüberbordungen und der Bachausbrüche ist innerhalb der Gelben Gefahrenzone im Bereich der gegenständlichen Grundstücke ein Hochwasserabfluss in Verbindung mit Feststoffablagerungen aus nördlicher Richtung mit einer Höhe von bis zu 40 cm zu erwarten.

Gegen die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung besteht von Seiten der Wildbach- und Lawinerverbauung grundsätzlich kein Einwand. Aufgrund der möglichen Gefährdung bei einem Hochwasserereignis ist jedoch die WLW bei künftigen Bauvorhaben in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

4. AKL, Abt. 12, Wasserwirtschaft: Die betroffenen Flächen sind großteils innerhalb von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLW) gelegen. Deshalb sind bezüglich wildbachtechnischer Aspekte und Belange gesonderte Stellungnahmen der WLW einzuholen und diese zu berücksichtigen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu sowohl für den Zuständigkeitsbereich der BWV, als auch der WLW angemerkt, dass neue Baulandwidmungen in erheblichen Gefahrenbereichen nicht befürwortet werden und diese Bereiche von zusätzlichen Bebauungen freizuhalten sind. Zusätzlich wird fachlich angemerkt, dass Uferzonen und bachbegleitende Flächen für zukünftige Gewässerbetreuungen (z.B. Schadensbehebungen an Regulierungsbauwerken, Instandhaltungsmaßnahmen entlang der Gewässer oder Neuregulierungen, etc.) von wesentlicher Bedeutung und im Sinne der wasserwirtschaftlichen Grundsätze ebenfalls möglichst zu erhalten sind. Angrenzend zu Gerinneläufen bzw. deren Uferböschungsoberkanten wäre deshalb ein Mindestabstandstreifen von 5 m von zusätzlichen Bebauungen freizuhalten und dies in Widmungs- und Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden (Nichtwald-Feststellung liegt vor), kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der **GV stellt an den GR den Antrag** auf Beschlussfassung der Widmungsänderung 4/2022 unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen und Auflagen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### Widmungsantrag 8/2022:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im Talboden, angrenzend an die B100 Drautalstraße. Hier bestehen bereits 2 Wohnhäuser, der Widmungswerber plant im Anschluss daran die Errichtung einer Garage. Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind rote Kreissignaturen dokumentiert. Hier ist also die Zielsetzung festgelegt, dass

keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Die Siedlungssplitter weist Bauland - Dorfgebiet auf, südöstlich der B100 besteht eine Hofstelle.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden, da aufgrund der Kleinteiligkeit der Neuwidmung (57 m<sup>2</sup>) kein weiteres Wohnobjekt ermöglicht wird. Aufgrund der Dokumentation im Kataster und Flächenwidmungsplan als Wald ist eine Nichtwaldfeststellung nötig. Etwaige andere Nutzungseinschränkungen aufgrund von Gefahrenzonen oder ähnlichem sind nicht erkennbar. Die Erschließung erfolgt über die B100 bzw. über den daran anschließenden Privatweg.

#### Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der Antragsfläche handelt es sich um eine kleinteilige, einem Wohnhaus zugehörige Fläche im Ausmaß von ca. 57 m<sup>2</sup>, die im Kataster wie auch im Flächenwidmungsplan als Wald ausgewiesen ist. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist für den betroffenen Bereich ein roter Kreis festgelegt. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Umwidmungsfläche und deren Lage, welche die Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses ausschließt, kann dem Antrag zugestimmt werden, sofern eine positive Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vorliegt.

#### Eingelangte Stellungnahmen:

1. AKL, Abt. 9, Straßenmeisterei Greifenburg: *Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes gibt es von Seiten des Straßenbauamtes Spittal keine Einwände, sofern folgende Punkte eingehalten werden:*
  - (1) *Bei Umwidmungen wird auf die geltenden Abstandsvorschriften zum Schutz der Straße (K-StrG Teil IV) hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich bedarf einer Ausnahmegewilligung.*
  - (2) *Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Änderungen von bestehenden Rohrleitungen, Gerinnen etc. gehen zu Lasten des Widmungswerbers.*
  - (3) *Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 db Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden, oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!*
  - (4) *Für die Aufschließung bzw. Einbindung in eine Landesstraße ist eine Zufahrtsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung notwendig. Anfallende Oberflächenwässer dürfen nicht auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.*
2. BH Spittal, Forstwirtschaft: *Die geplante Widmungsfläche befindet sich innerhalb des Gefährdungsbereiches (weniger als 30 m Abstand zu Waldflächen) der im Westen und Norden befindlichen Waldflächen (Parz. 357/1). Dabei gilt grundsätzlich zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkregen, Nassschnee, usw...) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert. Aus forstfachlicher Sicht ist daher die Umwidmung/Bebauung der gegenständlichen Fläche abzulehnen. Dazu wird festgehalten, dass die entsprechende Nichtwald-Feststellung der BH Spittal – Forstrecht vorliegt. Die beantragte Widmungsfläche beträgt 57 m<sup>2</sup>, diese Fläche ist für die Errichtung eines Stiegenaufganges für einen getrennten Wohnungszugang geplant - es handelt sich hierbei um keinen Wohnraum. Das bestehende Objekt Berg 81 ist als Bestand innerhalb des Gefährdungsbereiches der im Norden befindlichen Waldflächen situiert. Dem Antrag kann somit zugestimmt werden, wenn bei Umsetzung des geplanten Bauvorhabens (Stiegenaufgang) entsprechende bautechnische Vorlagen (verstärkter statische Ausführung des Dachstuhls zB.) eingehalten werden.*
3. AKL, Abt. 12, Wasserwirtschaft: *Mit Umwidmungspunkt 8/2022 ist beabsichtigt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 357/1, alle KG Berg (Ausmaß ca. 57 m<sup>2</sup>) von derzeit „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ umzuwidmen und damit eine bestehende Baulandwidmung kleinräumig zu erweitern. Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der WLW und BWV. Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit Oberflächenabflüssen aus westlicher Richtung (angrenzende Wald-Hanglage) zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb das ggst. Widmungsbegehren aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und ggf. sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959).*

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der **GV stellt an den GR den Antrag** auf Beschlussfassung der Widmungsänderung 8/2022 unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen und Auflagen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### Widmungsantrag 9/2022:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im Streusiedlungsgebiet von Schlußnig. Am Areal besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Gebäuden und baulichen Anlagen. Die aktuelle Abgrenzung der Hofstelle fasst nicht alle Bauwerke mit ein. Ziel ist es nun alle Bestandsgebäude einzufangen. Die Erschließung ist über den

bestehenden Güterweg gewährleistet. Im Kataster sind die Flächen bereits als Betriebsflächen verzeichnet. Im Flächenwidmungsplan ist eine Teilfläche als Wald ersichtlich gemacht, es ist deshalb eine Nichtwaldfeststellung vonseiten der Bezirksforstbehörde nötig. Im ÖEK ist die Festlegung einer Hofstelle dokumentiert.

#### Raumplanerische Empfehlungen:

Der gegenständliche Antrag hat die erweiterte Abgrenzung einer bestehenden und funktional aufrechten Hofstelle zum Inhalt, um bestehende Gebäude zu erfassen und eine vertretbare Erweiterung zu ermöglichen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der geplanten Umwidmung zugestimmt werden, aufgrund der teilweise Ausweisung der Fläche als Wald im Flächenwidmungsplan und Kataster ist eine ergänzende Stellungnahme der Bezirksforstinspektion erforderlich.

#### Eingelangte Stellungnahmen:

1. AKL, Abt. 12, Wasserwirtschaft: *Mit Umwidmungspunkt 9/2022 ist beabsichtigt Teilflächen der Grundstücke Nr. 109/2, 112 und 1157, alle KG Berg (Ausmaß ca. 2.228 m<sup>2</sup>) von derzeit „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland - Hofstelle“ umzuwidmen und damit die Hofstellenwidmung entsprechend zu erweitern. Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der WLW und BWV. Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung (Hanglage) zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb das ggst. Widmungsbegehren aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und ggf. sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959).*

*Die Nichtwald-Feststellung der BH Spittal – Forstrecht liegt vor.*

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der **GV stellt an den GR den Antrag** auf Beschlussfassung der Widmungsänderung 9/2022 unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen und Auflagen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### Widmungsantrag 12/2022:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Hauptortes. Beantragt wird die Baulandwidmung für die Errichtung einer Garage. Die Fläche wird derzeit bereits als Stellplatz genutzt. Im Gefahrenzonenplan aus dem Jahr 1990 lag die Fläche innerhalb einer Roten Gefahrenzone. Mit der nunmehr aktuellen Revision 2022 verläuft nur noch entlang des Weges eine Gelbe Gefahrenzone. Im Flächenwidmungsplan ist die Fläche als Wald ersichtlich gemacht, es wird daher eine Nichtwaldfeststellung vonseiten der Bezirksforstbehörde benötigt. Die Fläche liegt innerhalb der im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenzen und im Siedlungsschwerpunkt von Berg. Aufgrund der geringfügigen Baulandarrondierung kann dem Widmungsantrag aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt werden.

#### Raumplanerische Empfehlungen:

Die Antragsfläche befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Gemeindehauptortes Berg und wird derzeit als Stellplatz genutzt. Beabsichtigt ist nach Angabe der Gemeinde die Errichtung einer Garage als funktionale Ergänzung zur Bestandsbebauung.

Der beantragten Umwidmung kann im Sinne einer kleinräumigen Bestandsarrondierung zugestimmt werden.

Ergänzende Stellungnahmen sind seitens der Bezirksforstinspektion (Nichtwaldfeststellung) sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung (gelbe Gefahrenzone im Nahbereich) einzuholen.

#### Eingelangte Stellungnahmen:

1. AKL, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz: *Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der WLW, die Widmungsfläche liegt innerhalb der gelben Zone der WLW, kann dem Antrag zugestimmt werden.*
2. WLW – GBL Kärnten Nordwest: *Die beabsichtigte Änderung befindet sich an der Nordostseite randlich innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Bergerbaches. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 15 Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, sind Flächen, die sich innerhalb der Roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung befinden, nicht für eine Umwidmung in Bauland geeignet. Für Flächen, die sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung befinden, ist grundsätzlich eine Umwidmung in Bauland möglich. Es ist jedoch aufgrund der möglichen Gefährdung bei einem Hochwasserereignis die WLW bei künftigen Bauvorhaben in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.*
3. AKL, Abt. 12, Wasserwirtschaft: *Die betroffenen Flächen sind großteils innerhalb von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLW) gelegen. Deshalb sind bezüglich wildbachtechnischer Aspekte und Belange gesonderte Stellungnahmen der WLW einzuholen und diese zu berücksichtigen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu sowohl für den Zuständigkeitsbereich der BWV, als auch der WLW angemerkt, dass neue Baulandwidmungen in erheblichen Gefahrenbereichen nicht befürwortet werden und diese Bereiche von zusätzlichen Bauungen freizuhalten sind. Zusätzlich wird fachlich angemerkt, dass Uferzonen und bachbegleitende Flächen für zukünftige Gewässerbetreuungen (z.B. Schadensbehebungen an Regulierungsbauwerken, Instandhaltungsmaßnahmen entlang der Gewässer oder Neuregulierungen, etc.) von wesentlicher Bedeutung und im Sinne der wasserwirtschaftlichen Grundsätze ebenfalls möglichst zu erhalten*

*sind. Angrenzend zu Gerinneläufen bzw. deren Uferböschungsoberkanten wäre deshalb ein Mindestabstandstreifen von 5 m von zusätzlichen Bepflanzungen freizuhalten und dies in Widmungs- und Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.*

*Die Nichtwald-Feststellung der BH Spittal – Forstrecht liegt vor.*

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der **GV stellt an den GR den Antrag** auf Beschlussfassung der Widmungsänderung 12/2022 unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen und Auflagen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### Widmungsantrag 13/2022

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich südlich des Hauptortes, im Nahbereich zur Volksschule und zum Freibad. Die Erschließung erfolgt über die Amlacher Landesstraße bzw. über einen Siedlungsweg. Das Aufschließungsgebiet für die Parzellen Nr. 549/2, 549/4 und für eine Teilfläche der gegenständlichen Parzelle Nr. 549/3, KG Berg, wurde bereits aufgehoben. Für die westlich angrenzende Bauparzelle wurde bereits ein Baubescheid ausgestellt, mit einer Bebauung soll in Kürze begonnen werden.

Das Areal liegt im Randbereich der im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenzen. Aufgrund der Nähe zur Volksschule und zum Freibad kommt das Grundstück innerhalb des Siedlungsschwerpunktes der Gemeinde zu liegen. Das gegenständliche Grundstück ist zu einem Drittel als Bauland gewidmet. Mit der Baulandneuwidmung soll die Bebaubarkeit ermöglicht werden. Die Auflage einer Bebauungsverpflichtung soll gewährleisten, dass die Flächen zeitnah einer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden und es zu keiner zusätzlichen Baulandhortung kommt.

#### Raumplanerische Empfehlungen:

Die beantragte Umwidmungsfäche befindet sich südlich des Gemeindehauptortes im Siedlungsrandbereich des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Das betroffene Grundstück weist bereits zu rund einem Drittel eine Widmungsfestlegung als Bauland-Wohngebiet auf. Um eine Bebauung zu ermöglichen, wurde nunmehr um eine Widmungserweiterung angesucht. Dieser kann zugestimmt werden, sofern mit der Umwidmungswerberin zur Sicherstellung einer baldigen Bebauung für die betroffene Restfläche eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abgeschlossen wird.

#### Eingelangte Stellungnahmen:

1. AKL, Abt. 9, Straßenmeisterei Greifenburg: *Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes gibt es von Seiten des Straßenbauamtes Spittal keine Einwände, sofern folgende Punkte eingehalten werden:*
  - (1) *Bei Umwidmungen wird auf die geltenden Abstandsvorschriften zum Schutz der Straße (K-StrG Teil IV) hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich bedarf einer Ausnahmegewilligung.*
  - (2) *Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Änderungen von bestehenden Rohrleitungen, Gerinnen etc. gehen zu Lasten des Widmungswerbers.*
  - (3) *Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 db Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden, oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!*
  - (4) *Für die Aufschließung bzw. Einbindung in eine Landesstraße ist eine Zufahrtsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung notwendig. Anfallende Oberflächenwässer dürfen nicht auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.*
2. AKL, Abt. 12, Wasserwirtschaft: *Die betroffenen Flächen sind großteils innerhalb von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenerbauung (WLV) gelegen. Deshalb sind bezüglich wildbachtechnischer Aspekte und Belange gesonderte Stellungnahmen der WLV einzuholen und diese zu berücksichtigen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu sowohl für den Zuständigkeitsbereich der BWV, als auch der WLV angemerkt, dass neue Baulandwidmungen in erheblichen Gefahrenbereichen nicht befürwortet werden und diese Bereiche von zusätzlichen Bepflanzungen freizuhalten sind. Zusätzlich wird fachlich angemerkt, dass Uferzonen und bachbegleitende Flächen für zukünftige Gewässerbetreuungen (z.B. Schadensbehebungen an Regulierungsbauwerken, Instandhaltungsmaßnahmen entlang der Gewässer oder Neuregulierungen, etc.) von wesentlicher Bedeutung und im Sinne der wasserwirtschaftlichen Grundsätze ebenfalls möglichst zu erhalten sind. Angrenzend zu Gerinneläufen bzw. deren Uferböschungsoberkanten wäre deshalb ein Mindestabstandstreifen von 5 m von zusätzlichen Bepflanzungen freizuhalten und dies in Widmungs- und Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.*
3. AKL, Abt. 12, Wasserwirtschaft: *Mit Umwidmungspunkt 13/2022 ist beabsichtigt Teilflächen der Grundstücke Nr. 546/1 und 549/3, beide KG Berg (Ausmaß ca. 596 m<sup>2</sup>) von derzeit „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ umzuwidmen. Aufgrund der Lage der betroffenen Flächen innerhalb der „Gelben Wildbach-Gefahrenzone“ ist hinsichtlich wildbachtechnischer Belange eine gesonderte Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenerbauung einzuholen und zu berücksichtigen. Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) jedoch, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und ggf. sind*

*entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959).*

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Die mit dem Umwidmungswerber verpflichtend abzuschließende Bebauungsverpflichtung liegt vor. Mit dieser soll gewährleistet werden, dass die Flächen zeitnah einer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden und es zu keiner zusätzlichen Baulandhortung kommt.

Der **GV stellt an den GR den Antrag** auf Beschlussfassung der Widmungsänderung 13/2022 unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen und Auflagen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### Widmungsantrag 14/2022

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im Hauptort von Berg, südlich der Amlacher Straße. Am Areal besteht seit langem ein Tischlereibetrieb samt Verkehrsflächen und der Garten eines Wohnhauses. Aufgrund des Gefahrenzonenplanes aus dem Jahr 1990 wurden auf den gegenständlichen Flächen die Baulandwidmung rückgewidmet. Seit März 2022 ist die Revision des Gefahrenzonenplanes ministeriell genehmigt (Zl. 2022-0.190.708). Die zur Umwidmung beantragte Fläche kommt darin nunmehr in der Gelben Gefahrenzone zu liegen.

Aus ortsplanerischer Sicht ist es nun das Ziel die gegenwärtige Nutzung richtigzustellen und einer Baulandwidmung zuzuführen. Aufgrund der Gelben Gefahrenzone ist eine Stellungnahme der WLW nötig. Der Planungsraum liegt innerhalb der im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenzen. Nördlich, östlich und westlich schließt großflächig Bauland - Dorfgebiet an.

#### Raumplanerische Empfehlungen:

Der Umwidmungsbereich befindet sich im Gemeindehauptort Berg und ist in der Natur mit einem seit langer Zeit bestehenden Tischlereibetrieb bebaut. Aufgrund der nunmehr geänderten Gefahrenzonierung kann das siedlungseingeschlossene Areal, das 1990 aufgrund des damaligen Gefahrenzonenplans rückgewidmet wurde nunmehr als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen werden, sofern eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegt.

#### Eingelangte Stellungnahmen:

1. AKL, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz: *Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der WLW, die Widmungsfläche liegt innerhalb der gelben Zone der WLW, kann dem Antrag zugestimmt werden.*
2. AKL, Abt. 12, Wasserwirtschaft: *Die betroffenen Flächen sind großteils innerhalb von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLW) gelegen. Deshalb sind bezüglich wildbachtechnischer Aspekte und Belange gesonderte Stellungnahmen der WLW einzuholen und diese zu berücksichtigen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu sowohl für den Zuständigkeitsbereich der BWV, als auch der WLW angemerkt, dass neue Baulandwidmungen in erheblichen Gefahrenbereichen nicht befürwortet werden und diese Bereiche von zusätzlichen Bebauungen freizuhalten sind. Zusätzlich wird fachlich angemerkt, dass Uferzonen und bachbegleitende Flächen für zukünftige Gewässerbetreuungen (z.B. Schadensbehebungen an Regulierungsbauwerken, Instandhaltungsmaßnahmen entlang der Gewässer oder Neuregulierungen, etc.) von wesentlicher Bedeutung und im Sinne der wasserwirtschaftlichen Grundsätze ebenfalls möglichst zu erhalten sind. Angrenzend zu Gerinneläufen bzw. deren Uferböschungsoberkanten wäre deshalb ein Mindestabstandstreifen von 5 m von zusätzlichen Bebauungen freizuhalten und dies in Widmungs- und Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.*
3. WLW – GBL Kärnten Nordwest: *Die beabsichtigte Änderung befindet sich am Unterlauf linksufrig des Berger Baches. Gemäß ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Berg im Drautal befinden sich die gegenständlichen Grundstücke innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Bergerbaches. Bei Eintritt eines für die Gefahrenzonenplanung relevanten Bemessungsereignisses kommt es aufgrund eines zu geringen Gerinnequerschnittes und durch Verkläuerungen von Brücken zu Überbordungen und Bachausbrüchen des Gerinnes am regulierten Unterlauf des Bergerbaches. Als Folge dieser Gerinneüberbordungen und der Bachausbrüche ist innerhalb der Gelben Gefahrenzone im Bereich der gegenständlichen Grundstücke ein Hochwasserabfluss in Verbindung mit Feststoffablagerungen aus nördöstlicher Richtung mit einer Höhe von bis zu 40 cm zu erwarten. Gegen die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung besteht von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung grundsätzlich kein Einwand. Aufgrund der möglichen Gefährdung bei einem Hochwasserereignis ist jedoch die WLW bei künftigen Bauvorhaben in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.*
2. AKL, Abt. 9, Straßenmeisterei Greifenburg: *Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes gibt es von Seiten des Straßenbauamtes Spittal keine Einwände, sofern folgende Punkte eingehalten werden:*
  - (1) *Bei Umwidmungen wird auf die geltenden Abstandsvorschriften zum Schutz der Straße (K-StrG Teil IV) hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich bedarf einer Ausnahmegewilligung.*
  - (2) *Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Änderungen von bestehenden Rohrleitungen, Gerinnen etc. gehen zu Lasten des Widmungswerbers.*
  - (3) *Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 db Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden, oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!*

- (4) *Für die Aufschließung bzw. Einbindung in eine Landesstraße ist eine Zufahrtsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung notwendig. Anfallende Oberflächenwässer dürfen nicht auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.*

*Dazu wird von Gemeindeseite festgehalten, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Arrondierung einer bereits bestehenden Widmung handelt.*

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der **GV stellt an den GR den Antrag** auf Beschlussfassung der Widmungsänderung 14/2022 unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen und Auflagen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### Widmungsantrag 17a/2022 und 17b/2022

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 17a und 17b/2022

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im Hauptort von Berg und stellt eine Teilfläche des großflächigen Entwicklungsgebietes Hopfgartner-Anger dar. Das Gesamtareal ist ca. 2 ha groß und eine leichte Steigung Richtung Norden. Der Widmungsantrag ist in drei Teilbereiche unterteilt. Der Widmungswerber plant auf der nördlichen Bauparzelle die Errichtung eines Bürogebäudes. Der Fokus des Maschinenbauers liegt auf der Planung von innovativen Wasserkraftwerken. Derzeit befindet sich der Firmenstandort in der Marktgemeinde Greifenburg, Ziel ist es den Betrieb nach Berg zu verlagern. Für die Gemeinde besteht an der Umwidmung erhöhtes Interesse, da damit neue hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden können. Der Firmeneigentümer hat zudem die Kaufoption auf eine weitere Fläche, auf welcher der Betrieb zusätzlich ausgebaut werden kann.

Die südlich der Aufschließungsstraße gelegene Teilfläche wird dem Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 483/3, KG 73101, zugeteilt (Fam. Schader-Draxl) und soll zukünftig als Garten genutzt werden.

Zwischen diesen beiden Teilflächen wird die Aufschließungsstraße festgelegt. Deren Ausmaß ist so gewählt, dass weiter Richtung Norden eine leistungsfähige Erschließung des gesamten Angers möglich ist. Die Straßenbreite wird somit bewusst auf 7,0 m festgelegt, damit keine Entwicklungsmöglichkeiten verhindert werden. Das weiterführende Erschließungssystem Richtung Norden muss zukünftig als Stichstraße samt Wendeanlage geplant werden. Eine weitere Anknüpfung an das kommunale Wegenetz zur Schaffung einer Ringschließung ist aufgrund des baulichen Bestandes nicht mehr möglich. Die angrenzende Bebauung ist geprägt durch eine typische Einfamilienhausstruktur. Im Flächenwidmungsplan sind die westlich angrenzenden Flächen als Bauland - Wohngebiet gewidmet. Der östliche Siedlungsansatz ist als Bauland - Dorfgebiet festgelegt.

Der gesamte Hopfgartner-Anger liegt innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Aufgrund der Lage im Hauptort der Gemeinde ist das Areal auch Teil des Siedlungsschwerpunktes und ist eine der größten Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung in Berg. Laut Örtlichem Entwicklungskonzept hat "die harmonische Einbindung vor allem von neuen Geschoßwohnbauten (aber auch der Einfamilienhäuser) in das teilweise noch gewachsene und landwirtschaftlich geprägte Ortsbild von allerhöchster Priorität."

Der Gefahrenzonenplan der WLW hat seit der Revision im Jahr 1990 entlang der Gemeindestraße eine Rote Zone ausgewiesen. Seit 2022 liegt eine neue Revision des Gefahrenzonenplanes vor. Die Rote Gefahrenzone ist seither auf den Berger Bach reduziert worden, die Widmungsfläche wird von einer Gelben Gefahrenzone tangiert. Um Schäden durch ein Bemessungsereignis zu verhindern sind in Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung bauliche Schutzmaßnahmen festzulegen.

Aus ortsplanerischer Sicht kann der Umwidmungsantrag unterstützt werden, da er im Siedlungsschwerpunkt von Berg zu liegen kommt. Der aufgetretene Baulandbedarf kann nach objektiven Maßstäben durch die vorhandenen Baulandreserven nicht gedeckt werden, da für die Betriebsansiedlung im Gemeindehauptort keine Standortalternativen verfügbar sind. Der Grundeigentümer wird in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach deren Festlegung als Bauland zu sorgen.

#### Raumplanerische Empfehlungen:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 17a und 17b/2022

Die gegenständlichen Antragsflächen befinden sich im zentralen Siedlungsbereich des Gemeindehauptortes Berg. Unmittelbar westlich grenzt gewidmetes und bebautes Bauland Wohngebiet an. Die Fläche selbst steigt leicht nach Norden hin an und ist Teil des Siedlungsentwicklungsgebietes "Hopfgartner-Anger".

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Berg im Drautal befindet sich der Antragsbereich innerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine innere Siedlungsverdichtung im absehbaren Siedlungsschwerpunkt im Gemeindehauptort, der unter Auflagen zugestimmt werden kann.

Den Vorgaben des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 folgend ist zur Begründung für die Umwidmung ein raumplanerisches Standortgutachten einzuholen. Aufgrund der ausgewiesenen Gefahrenzone ist zudem eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich. Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

#### Eingelangte Stellungnahmen:

1. AKL, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz: *Im zentralen Bereich der Ortschaft Berg ist die Umwidmung einer rund 2.000 m<sup>2</sup> großen Fläche u.a. zur Errichtung eines Bürogebäudes beantragt. Den Unterlagen ist zusätzlich zu entnehmen, dass der Widmungswerber plant, seinen derzeit noch in Greifenburg situierten Betrieb langfristig nach Berg zu verlegen.*

*Dazu wird mitgeteilt, dass der gegenständliche Bereich als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist und daher die Ansiedelung eines produzierenden Gewerbebetriebes nicht möglich ist, ein Bürogebäude ist zulässig. Da die*

Widmungsfläche innerhalb der gelben Zone der WLW liegt, ist eine positive Beurteilung dieser Dienststelle sowie die Erstellung eines raumplanerischen Standortgutachtens (laut Abt. 3) erforderlich.

Zusammenfassend wird daher zum gegenständlichen Antrag ausgeführt, dass der Umwidmung in Bauland-Wohngebiet zur Errichtung eines Büros vorbehaltlich einer positiven Abklärung durch die WLW zugestimmt werden kann.

2. WLW – GBL Kärnten Nordwest: Die beabsichtigten Änderungen befinden sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Bergerbaches. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 15 Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, sind Flächen, die sich innerhalb der Roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinerverbauung befinden, nicht für eine Umwidmung in Bauland geeignet. Für Flächen, die sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinerverbauung befinden, ist grundsätzlich eine Umwidmung in Bauland möglich. Es ist jedoch aufgrund der möglichen Gefährdung bei einem Hochwasserereignis die WLW bei künftigen Bauvorhaben in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.
3. AKL, Abt. 12, Wasserwirtschaft: Die betroffenen Flächen sind großteils innerhalb von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLW) gelegen. Deshalb sind bezüglich wildbachtechnischer Aspekte und Belange gesonderte Stellungnahmen der WLW einzuholen und diese zu berücksichtigen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu sowohl für den Zuständigkeitsbereich der BWV, als auch der WLW angemerkt, dass neue Baulandwidmungen in erheblichen Gefahrenbereichen nicht befürwortet werden und diese Bereiche von zusätzlichen Bebauungen freizuhalten sind. Zusätzlich wird fachlich angemerkt, dass Uferzonen und bachbegleitende Flächen für zukünftige Gewässerbetreuungen (z.B. Schadensbehebungen an Regulierungsbauwerken, Instandhaltungsmaßnahmen entlang der Gewässer oder Neuregulierungen, etc.) von wesentlicher Bedeutung und im Sinne der wasserwirtschaftlichen Grundsätze ebenfalls möglichst zu erhalten sind. Angrenzend zu Gerinneläufen bzw. deren Uferböschungsoberkanten wäre deshalb ein Mindestabstandstreifen von 5 m von zusätzlichen Bebauungen freizuhalten und dies in Widmungs- und Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Allgemeines: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass seitens der Widmungsbehörde sicherzustellen ist, dass für neue Baulandwidmungen eine ordnungsgemäße Wasserver- und Abwasserentsorgung Widmungsvoraussetzung ist.

Weiters wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

In diesem Zusammenhang wird auf die „wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele“ im Zusammenhang mit Widmungsbeurteilungen und auf die "KAGIS-Hinweiskarte Oberflächenabfluss" verwiesen.

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden (das raumplanerische Standortgutachten liegt vor), kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs wurde mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abgeschlossen.

Der **GV stellt an den GR den Antrag** auf Beschlussfassung der Widmungsänderung 17/2022 unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen und Auflagen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

Aus Platzgründen wird auf eine Veröffentlichung dieses TOP verzichtet, es wird auf das Gemeinderundschreiben Nr. 4/2022 verwiesen.

#### **TOP 12 Beratung-Beschluss E-Alm Regelung PV-Anlagen**

Eine konsenslos (ohne Bewilligung) errichtete Photovoltaikanlage auf der Emberger Alm war Anlass für eine Baueinstellung. Aufgrund der unkoordinierten Anordnung der Module auf Dach, Fassade und Böschung und um hinkünftigen "Wildwuchs" vorzubeugen, wurde die Ortsbildpflegekommission (OBK) zur Beratung beigezogen. Der Befund der Ortsbildpflegekommission ist am 10.05.2023 eingelangt.

In Abstimmung mit der Abt. 7 – Mag. Starovasnik, kann der Inhalt der Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission öffentlich ausgehängt werden. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Betreff: PV-Anlagen Emberger Alm

#### **K U N D M A C H U N G**

Die Gemeinde Berg im Drautal gibt bekannt, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Emberger Alm neu geregelt wird.

Aufgrund eines am 26.04.2023 durchgeführten Ortsaugenscheins hat die Ortsbildpflege-Kommission folgendes Gutachten erstellt:

Anlassfall war ein geplantes Projekt im Almdorf Emberger Alm. Dabei wurde eine Kleinanlage auf der Parz. Nr. 466/34, KG 73106 Emberg, teils auf der Fassade, dem Dach und auf der Böschung errichtet (eine entsprechende Baubewilligung liegt nicht vor).

Bei dem Almdorf handelt es sich um eine über die Jahrzehnte, gewachsene Ortschaft auf etwa 1.750 müA. Diese besteht aus 1 ½ bis 2 ½ - geschossigen Almhütten mit Steildächern in traditioneller Bauweise (massiver Unterbau mit Obergeschoss in Holzbauweise). Zudem sind dort Holzdächer (bzw. Dacheindeckungen in Holzoptik) zwingend vorgeschrieben. Dadurch entsteht ein homogenes Ortsbild eines traditionellen Almdorfes.

Grundsätzlich können Photovoltaikanlagen auf Dächern (dachparallel oder aufgeständert), an den Fassaden, an Einfriedungen oder auf Grünflächen errichtet werden. Da sich in dem Almdorf derzeit keine (mit Ausnahme einer dachparallelen Anlage) Photovoltaikanlagen befinden, würde jede Form von Anlagen ein neues Gestaltungselement in das Ortsbild einbringen. Gerade Anlagen auf Fassaden, Einfriedungen, etc., die durch die Lage des Dorfes weit einsichtig würden und durch ihren ortfremden Charakter zu einer massiven Störung des Ortsbildes führen.

Aufgrund der vorgeschriebenen und damit einheitlichen Dacheindeckung würden Anlagen auf den Dächern (wo sie am wenigsten in Erscheinung treten) ein wichtiges Charaktermerkmal des Almdorfes zerstören und somit das Ortsbild nachhaltig stören.

Damit kann aus Sicht der Ortsbildpflege zusammengefasst werden, dass jede Form von Photovoltaikanlagen zu einer Störung des harmonischen und homogenen Ortsbildes führen würde.

Die Kommission empfiehlt ein generelles Verbot von Photovoltaikanlagen im Almdorf auf der Emberger Alm. Daraus resultierend muss auch der Anlassfall negativ beurteilt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Drautal hat in seiner Sitzung vom 14.09.2023 folgende Regelung beschlossen:

Die Errichtung von PV-Anlagen auf der Emberger Alm wird entgegen der Empfehlung der Ortsbildpflegekommission, jedoch unter Vorschreibung strenger Auflagen, wie folgt gestattet:

1. **PV-Anlagen dürfen ausnahmslos nur dachparallel (nicht aufgeständert, auch nicht auf Freiflächen!) montiert werden.**
2. **Die Vorschriften der Kärntner Bauordnung sind dabei strikt einzuhalten (Schneehaltevorrichtungen udgl.)!**

Der Bürgermeister:  
Wolfgang Krenn

Der **GV** stellt den Antrag an den GR, die Kundmachung wie o. a. zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

### TOP 13 Beratung-Beschluss Kanalgebühren-Verordnung

Der **GV** stellt an den **GR** den Antrag, die Kanalgebühren-Verordnung ab 01.01.2024, unter Berücksichtigung der Indexanpassung, wie folgt neu zu beschließen:

Zahl: 8510-1/2023  
Betr.: KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

Berg im Drautal, xx.xx.2023

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.09.2023, Zl. 8510-1/2023, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022 wird verordnet:

#### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Berg im Drautal werden von der Gemeinde Berg im Drautal Kanalgebühren ausgeschrieben.

#### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Berg im Drautal ist mit gesonderter Verordnung, Zl. 851-1/2021, vom 07.12.2021, festgelegt.

#### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pauschal pro Gebäude inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab 1. Nov. 2023	ab 1. Nov. 2024	ab 1. Nov. 2025	ab 1. Nov. 2026	ab 1. Nov. 2027
168,30	173,40	178,60	183,90	189,40

#### § 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser; 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### § 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab 1. Nov. 2023	ab 1. Nov. 2024	ab 1. Nov. 2025	ab 1. Nov. 2026	ab 1. Nov. 2027
3,20	3,30	3,40	3,50	3,60

#### § 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren (Bereitstellung- und Benützungsgebühren) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Berg im Drautal angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren (Bereitstellung- und Benützungsgebühren) verpflichtet.

#### § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### § 8 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 03.04.2018, Zahl 851-0-1/2018, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Krenn

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### TOP 14 Beratung-Beschluss Abfallgebühren-Verordnung

Der GV stellt an den GR den Antrag, die Abfallgebühren-Verordnung ab 01.01.2024, unter Berücksichtigung der Indexanpassung, wie folgt neu zu beschließen:

Zahl: 852-1/2023

Betr.: ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.09.2023, Zl. 852-1/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 12.11.2009, Zl. 813-0-2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

**§ 1 Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung, für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

**§ 2 Abfallgebühren**

Die Höhe der jährlichen Abfallgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
Müll / Liter	0,1330	0,1367	0,1408	0,1450	0,1494
70 lt Müllsack	9,30	9,60	9,90	10,20	10,50
80 lt Müllbehälter	10,60	10,90	11,30	11,60	12,00
120 lt Müllbehälter	16,00	16,40	16,90	17,40	17,90
240 lt Müllbehälter	31,90	32,80	33,80	34,80	35,90
660 lt Müllbehälter	87,80	90,20	92,90	95,70	98,60
800 lt Müllbehälter	106,40	109,40	112,60	116,00	119,50
5.000 lt Müllbehälter	665,00	683,50	704,00	725,00	747,00

**§ 3 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Abfallgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Abfallgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im April; sie ist mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

**§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal, vom 03.04.2018, Zahl 852-1/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Krenn

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen****TOP 15 Beratung-Beschluss Hundeabgaben-Verordnung**

Der GV stellt an den GR den Antrag, die Hundeabgabenverordnung ab 01.01.2024, unter Berücksichtigung der Indexanpassung, wie folgt neu zu beschließen:

GZahl: 920-838/2023  
 Betr.: HUNDEABGABEVERORDNUNG

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.09.2023, Zl. 920-838/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

#### § 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Berg im Drautal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe. Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

#### § 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,

ab 01. Jän. 2024	ab 01. Jän. 2025	ab 01. Jän. 2026	ab 01. Jän. 2027	ab 01. Jän. 2028
EUR 30,00	EUR 30,90	EUR 31,80	EUR 32,80	EUR 33,80

#### § 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungsdienstes
  - c) Hunden in Tierasylen
  - d) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

#### § 4 Hundemarke

- (3) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von EUR 2,20 eine Hundemarke aus.
- (4) Die Hundemarke trägt den Aufdruck "Berg im Drautal" und eine (fortlaufende) Nummer.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 10.12.2018, Zahl: 920-8/2018, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Krenn

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### TOP 16 Beratung-Beschluss GTS – Tarifordnung NEU

Der GV stellt an den GR den Antrag auf Indexanpassung der Tarifordnung für die ganztägige Schulform ab dem Schuljahr 2023/24 wie folgt neu zu beschließen

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.09.2023, Zahl: 2110-2023-GTS, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Berg im Drautal festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2022, in der Fassung BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. 58/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2022 wird verordnet:

#### § 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie  
 Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus

ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.

Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.

- Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

## § 2

### Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

- Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
- Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
- Der monatliche Eltern- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag
4 - 5 Tage	EUR 84,00*
2 - 3 Tage	EUR 52,00*
1 Tag	EUR 26,00*

Essensbeitrag je konsumierter Portion	
KITA + Betreuer	EUR 5,70**
GTK / GTS + Betreuer	EUR 6,30**
Externe	EUR 7,30**

- Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.  
*\*) aufgerundet immer auf volle Euro-Beträge | \*\*) aufgerundet immer auf volle zehn-Cent*
- Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- Die Einhebung der Eltern- und Essenbeiträge erfolgt über FamiliJa monatlich im Voraus.
- Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
- Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF., ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Berg im Drautal ab dem Schuljahr 2022/23“ festgelegt.

## § 3

### Inkrafttreten

- Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.12.2022, Zahl 2110-2022-GTS-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Wolfgang Krenn

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

### TOP 17 Beratung-Beschluss I.NVA 2023

Gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen, wenn der Voranschlag durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen verändert wird oder wenn dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Sabrina Fercher berichtet über die Budgetierung im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 und stellt fest, dass es trotz sorgfältiger Planung und Budgetierung nicht möglich sein wird, einen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Der negative Finanzbedarf wurde im Rahmen der Nachtragsvoranschlagsbegutachtung am 22.08.2023 durch die Gemeindeaufsicht Frau Huß (Land Kärnten, Abt. 3) ermittelt.

#### 1. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

- Die Erträge und Aufwendungen (Ergebnisvoranschlag) werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2023	Kürzung / Erhöhung	1. NVA 2023
Erträge:	€ 3.354.000,00	€ 305.400,00	€ 3.659.400,00
Aufwendungen:	€ 3.491.200,00	€ 380.700,00	€ 3.871.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 39.500,00	€ 31.400,00	€ 70.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 18.500,00	€ 18.500,00

**Nettoergebnis nach Haushaltsrückl.:** € - 97.700,00 € - 62.400,00 € - 160.100,00

1.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzierungsvoranschlag) werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2023	Kürzung / Erhöhung	1. NVA 2023
Einzahlungen:	€ 3.578.100,00	€ 804.700,00	€ 4.382.800,00
Auszahlungen:	€ 3.994.300,00	€ 1.145.900,00	€ 5.140.200,00
<b>Geldfluss voranschlagsw. Geb.:</b>	<b>€ - 416.200,00</b>	<b>€ - 341.200,00</b>	<b>€ - 757.400,00</b>

1.3. Berechnung Operative, hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft

	VA 2023	Kürzung / Erhöhung	1. NVA 2023
Einzahlungen (operative Gebarung)	€ 2.804.300,00	€ 299.200,00	€ 3.103.500,00
Auszahlungen (operative Gebarung)	€ 2.874.200,00	€ 380.700,00	€ 3.254.900,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ - 69.900,00	€ - 81.500,00	€ - 151.400,00
<i>abzüglich:</i>			
820 Wirtschaftshof	€ 4.000,00	€ - 4.000,00	€ 0,00
851 Abwasserbeseitigung	€ 174.400,00	€ - 33.800,00	€ 140.600,00
852 Abfallentsorgung	€ - 1.600,00	€ - 23.900,00	€ - 25.500,00
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€ 3.300,00	€ 0,00	€ 3.300,00
<b>Saldo 1 nach Saldenbereinigung:</b>	<b>€ - 250.000,00</b>	<b>€ - 19.800,00</b>	<b>€ - 269.800,00</b>
<i>abzüglich:</i>			
BZ-Weiterleitungen an Externe	€ 4.000,00	€ 0,00	€ 4.000,00
Refinanzierung Inneres Darlehen	€ 38.000,00	€ 0,00	€ 38.000,00
ZMR-Entnahme ÖEK	€ 0,00	€ 11.000,00	€ 11.000,00
<b>Operative Eigenfinanzierungskraft:</b>	<b>€ - 292.000,00</b>	<b>€ 11.000,00</b>	<b>€ - 300.800,00</b>

Die Änderungen zum Voranschlag können den dem 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beiliegenden „Textlichen Erläuterungen“ entnommen werden.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurde den Mitgliedern vorgetragen, große Abweichungen bzw. Erhöhungen wurden detailliert erläutert und wurden von den Mitgliedern des Kontrollausschusses für in Ordnung befunden.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 inkl. Beilagen wurde allen politischen Fraktionen ausgehändigt.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. Beilagen) begutachtet und offene Fragen wurden beantwortet.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den I.NVA 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### TOP 18 Nachwahl GV-Ersatzmitglied

Der von der ÖVP-Fraktion eingebrachte und im Rahmen der GR-Sitzung unterfertigte Wahlvorschlag für das Ersatzmitglied des 2. Vizebürgermeisters lautet auf Elisabeth Mößlacher, woraufhin der Vorsitzende die genannte Person für gewählt erklärt.

Das Ersatz-Mitglied des Gemeindevorstandes, Frau Elisabeth Mößlacher legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis durch die Worte "Ich gelobe" ab.

*"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."*

#### TOP 19 Berichte

Aktuell liegen wieder zwei Anfragen betreffend Saalnutzung zur Abwicklung von Kursen vor (Zumba-Tanzkurs und Yoga für Erwachsene).

Der GV hat sich auf folgende Vorgehensweise geeinigt:

Wenn bei Kursen, egal welcher Art, kein Beitrag verlangt wird, wird es als Vereinstätigkeit angesehen (keine Saalmiete).

Wenn für einen Kurs, egal welcher Art, ein Betrag verlangt wird, sind pro Kurs-Einheit bzw. Saalnutzung ab sofort EUR 10,- einzuheben (indexgesichert, immer auf 10 Cent aufgerundet).

Dieser Betrag versteht sich ohne Betriebskosten. Der benutzte Saal (TREFF•BERG bzw. VS Berg) ist in gereinigtem Zustand zu hinterlassen!

Vor Eingehen in die nicht öffentliche Sitzung bedankt sich der Vorsitzende bei den MitgliederInnen des Gemeinderates für die aktive und konstruktive Mitarbeit, bei den Besuchern für ihr Interesse und beschließt die öffentliche Sitzung um 20:55 Uhr

Berg im Drautal, 14.09.2023



Gemeinderatsmitglied



Gemeinderatsmitglied



Bürgermeister



Schriftführer